

Einwohnergemeinde Aegerten



ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT 2004

INHALTSVERZEICHNIS

Abfallentsorgungsreglement

	<u>Seite</u>
I. <u>Allgemeines</u>	4
Art. 1 Gemeindeaufgabe	4
Art. 2 Organisation, Durchführung	4
Art. 3 Abfallkonzept	4
Art. 4 Information	4
Art. 5 Benützungspflicht	5
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	5
II. <u>Siedlungsabfälle</u>	5
a) <u>Gemeinsame Bestimmungen</u>	5
Art. 7 Öffentliche Abfallbehälter	5
Art. 8 Verbrennen	5
Art. 9 Abfallzerkleinerer	5
Art. 10 Verwertung	5
Art. 11 Kompostierung	6
Art. 12 Tierkörper	6
Art. 13 Unterstützung	6
Art. 14 Übertragung von Aufgaben	6
Art. 15 Ausschluss von der Abfuhr	6
b) <u>Hauskehricht</u>	7
Art. 16 Begriff	7
Art. 17 Behälter und Gebinde	7
Art. 18 Abfuhrtage, Annahmestellen	7
Art. 19 Bereitstellung	7
c) <u>Brennbare Sperrgüter</u>	8
Art. 20 Begriff	8
Art. 21 Abfuhr	8
d) <u>Andere Abfälle und Materialien</u>	8
Art. 22 Beseitigung	8
e) <u>Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe</u>	9
Art. 23 Beseitigung	9
III. <u>Sonderabfälle</u>	9
Art. 24 Begriff	9
Art. 25 Pflichten der Besitzer	9
Art. 26 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	9
Art. 27 Benzin- und Ölabscheider	10

	<u>Seite</u>
IV. <u>Finanzierung</u>	10
Art. 28 Finanzierung der Abfallentsorgung	10
Art. 29 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	10
Art. 30 Gebührentarif	10
V. <u>Schlussbestimmungen</u>	11
Art. 31 Vollzug	11
Art. 32 Rechtspflege	11
Art. 33 Widerhandlungen	11
Art. 34 Ausführungsbestimmungen	11
Art. 35 Inkrafttreten	11

ABFALLENTSORGUNGSREGLEMENT

Die Einwohnergemeinde Aegerten

erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

REGLEMENT

I. ALLGEMEINES

Gemeindeaufgabe

Art. 1¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.

² Sie organisiert die Sammlung, Weiterleitung und Verwertung der Siedlungsabfälle.

³ Sie beauftragt die Müve Biel-Seeland AG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.

⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung des Abfalls und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.

⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.

Organisation,
Durchführung

Art. 2¹ Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die technische und administrative Leitung der Baukommission.

² Für die Durchführung innerhalb der Gemeindeverwaltung ist die Bauverwaltung zuständig.

Abfallkonzept

Art. 3 Das Abfallkonzept ist im Leitbild Aegerten 2001 geregelt.

Information

Art. 4¹ Die Baukommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.

² Die Bauverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr während den Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benutzungspflicht Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.

² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus- und Gartenabfällen auf dem eigenen Grundstück, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern oder Beeinträchtigung der Umwelt erfolgt.

Wegwerf- und Ablagerungsverbot Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.

² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Art. 5 Abs. 2.

II. SIEDLUNGSABFÄLLE

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter Art. 7 ¹ Die Baukommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallbehältern an stark besuchten Orten wie Plätzen, Aussichtspunkten und Erholungsanlagen.

² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.

Verbrennen Art. 8 Abfälle dürfen nur in dafür geeigneten Anlagen verbrannt werden. Ausgenommen sind trockene natürliche Wald-, Feld- und Gartenabfälle. Diese dürfen im Freien verbrannt werden, wenn nur wenig Rauch entsteht.

Abfallzerkleinerer Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe an die Kanalisation ist verboten.

Verwertung Art. 10 ¹ Die Gemeinde sammelt zwecks Verwertung gesondert, oder beauftragt Dritte zur Sammlung, alle von der Baukommission bestimmten Abfälle:

- Altpapier und Karton,
- Altglas,
- Altmetall,
- Aluminium,
- Weissblech,
- Textilien,
- kompostierbare Abfälle,
- Batterien,
- Leuchtstoffröhren,
- PET-Flaschen,
- Elektro-, Elektronik- und Kühlgeräte,
- Altöl.

² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der Baukommission zu erfolgen.

³ Die Baukommission ist befugt, die Liste gemäss Art. 10 Abs. 1, den Bedürfnissen anzupassen.

Kompostierung

Art. 11 ¹ Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sind nach Möglichkeit vom Inhaber zu kompostieren.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst).

Tierkörper

Art. 12 ¹ Tierkörper sind der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Unterstützung

Art. 13 Die Gemeinde kann sich an den Kosten von Massnahmen für eine rohstoff-, energie- und umweltgerechte Abfallentsorgung beteiligen, wie Kompostieranlagen von Selbsthilfeorganisationen.

Übertragung von Aufgaben

Art. 14 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 15 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, staubende, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle sowie Sonderabfälle gemäss Art. 24.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Bauverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff

Art. 16 Als Siedlungsabfälle gelten:

- a Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Sauberkeit und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);
- b in ihrer Zusammensetzung dem Hauskehricht entsprechende Abfälle, die wegen ihrer Sperrigkeit nicht in die bei der Kehrichtabfuhr üblichen Behälter passen (Sperrgut);
- c dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben.

Behälter und Gebinde

Art. 17 ¹ Der Hauskehricht ist in fest verschnürten, offiziellen Säcken der Müve oder mit offizieller Vignette gekennzeichneten Säcken bereitzustellen.

² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder wetterfesten und soliden Gefässen bereitzustellen.

³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.

⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die Bauverwaltung Container vorschreiben.

⁵ Für Gartenabfälle sind Gefässe bis 60 Liter oder Container zugelassen.

Abfuhrtage, Annahmestellen

Art. 18 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage und -wege werden veröffentlicht.

² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.

Bereitstellung

Art. 19 ¹ Säcke und Gebinde dürfen frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereit gestellt werden.

² Für Container und grössere Ansammlungen kann die Baukommission den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile.

c) Brennbares Sperrgut

Begriff

Art. 20¹ Als brennbares Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 oder der ordentlichen Kehrichtabfuhr nach Art. 16 zugeführt werden können:

- a grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffobjekte und dergleichen;
- b grössere leere Gebinde (z.B. Kessel aus Holz, Kunststoff).

² Das Höchstgewicht beträgt 25 kg.

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 21¹ Sperrgut muss, soweit es sich nicht um grössere Stücke handelt, in gut verschnürten Bündeln übergeben werden. Das maximale Gewicht der einzelnen Stücke oder Bündel beträgt 25 kg und die Ausmasse von 2.00 x 1.00 x 0.40 m dürfen nicht überschritten werden.

² Das Sperrgut ist derart bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, Vermeidung von Verletzungsgefahren).

³ Die Baukommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

⁴ Metallisches Sperrgut ist der Altmetallsammlung zu übergeben.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 22¹ Vom Besitzer sind vorschriftsgemäss zu beseitigen und zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge und Fahrzeugteile nach den Vorschriften der Baugesetzgebung;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung, und
- e tierische Abfälle.

² Die Baukommission kann für die unter Abs. 1 genannten Abfälle spezielle Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung Art. 23 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben sind aufgrund einer Vereinbarung mit der Baukommission, unter Rücksprache mit den Abfallanlagen, zu beseitigen.

² In Frage kommen namentlich, je nach Art und Menge der Abfälle,

- die Abgabe an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 16 - 19;
- die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb.

III. Sonderabfälle

Begriff Art. 24 Als Sonderabfälle gelten die in der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen aufgeführten Abfälle.

Pflichten der Besitzer Art. 25 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Der Verkehr mit Sonderabfällen richtet sich nach der Verordnung vom 12. November 1986 über den Verkehr mit Sonderabfällen.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen Art. 26 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden die Sammlung für Kleinmengen von Altöl, Speiseöl, Batterien und Leuchtstoffröhren aus Haushaltungen sowie der anderen vom Kanton vorgeschriebenen Kleinmengen von Sonderabfällen.

² Für die anderen Sonderabfälle aus Haushaltungen kann die Gemeinde periodisch Sammelaktionen durchführen.

³ Die Verwaltung veröffentlicht das Nähere über die Sammelstellen und -aktionen sowie die Verkaufsstellen, denen bestimmte Sonderabfälle zurückgebracht werden können.

⁴ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Öl-
abscheider

Art. 27 Die Überwachung und Leerung der Benzin- und Öl-
abscheider ist Sache der Eigentümer.

IV. Finanzierung

Finanzierung der
Abfallentsorgung

Art. 28 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- die Gebühren der Benützer,
- die Leistungen der Gemeinde für die Abfallentsorgung aus ihren Anlagen und Liegenschaften,
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates und des Bundes,
- Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen (z.B. Glas, Papier, Altmetall, etc.).

² Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benützern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1), Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 23 Abs. 2), Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen oder -aktionen der Gemeinde (Art. 25), Öl- und Benzinabscheiderleerung (Art. 27) tragen die Abfallbesitzer.

Grundsätze für
die Bemessung
der Gebühren

Art. 29 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken und Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie, unter Berücksichtigung des Aufwands, die Reduktion der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 kant. Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 30 Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt

- die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren,
- die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen,
- die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 31 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Art. 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die Baukommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Bauverwaltung.

Rechtspflege

Art. 32 Verfahren richten sich nach den Vorschriften des bernischen Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege.

Widerhandlungen

Art. 33 ¹ Widerhandlungen gegen das vorliegende Abfallentsorgungsreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch die Baukommission mit einer Busse von Fr. 50.-- bis Fr. 5'000.-- bestraft.

Ausführungsbestimmungen

Art. 34 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 35 ¹ Das Reglement tritt auf den 01. Januar 2004 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

~~~~~

Die Stimmberechtigten der Einwohnergemeinde Aegerten haben an ihrer Gemeindeversammlung vom 02. Dezember 2003 das Abfallentsorgungsreglement 2004 mit Gebührentarif genehmigt.

**NAMENS DER EINWOHNERGEMEINDEVERSAMMLUNG AEGERTEN**

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

*Fredy Siegenthaler*

*Toni Kropf*

**Auflagezeugnis**

Der unterzeichnete Gemeindeschreiber bescheinigt, dass das Abfallentsorgungsreglement 2004 mit Gebührentarif während 30 Tagen vor und nach der beschlussfassenden Gemeindeversammlung in der Gemeindeverwaltung Aegerten öffentlich aufgelegt worden sind, d.h. **vom 31. Oktober 2003 bis zum 06. Januar 2004**. Die Auflage wurde unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit im Nidauer-Amtsanzeiger vom 31. Oktober und 07. November 2003 publiziert. Es sind innert Frist keine Beschwerden eingegangen.

Aegerten, 16. Februar 2004

Der Gemeindeschreiber:

*Toni Kropf*

## **Aegerten** **Reglementgenehmigungen und Inkraftsetzung**

Gestützt auf Art. 45 der kant. Gemeindeverordnung wird bekanntgegeben, dass an der Gemeindeversammlung vom 02.12.2003 genehmigt worden sind:

- **Abfallentsorgungsreglement 2004 mit Gebührentarif**
- **Abwasserentsorgungsreglement 2004 mit Gebührenreglement und Gebührenverordnung**

Gegen die Reglemente, Tarife und Versammlungsbeschlüsse sind keine Beschwerden eingereicht worden. Die Reglemente und Tarife unterliegen keiner kantonalen Genehmigungspflicht. Sie sind somit per 01. Januar 2004 in Kraft getreten und können in der Gemeindeverwaltung jederzeit bezogen werden.

Aegerten, 16. Februar 2004

Der Gemeinderat

**1 x im Nidauer-Amtsanzeiger vom 20.02.2004, Inseratenauftrag über E-Mail an: nidaueranzeiger@publicitas.ch**

Rechnung an Gemeindeschreiberei 2558 Aegerten.  
Der Gemeindeschreiber:

*Toni Kropf*

**Kopie dieser Bekanntmachung mit je 1 Reglement an:**

- Statthalteramt 2560 Nidau
- Amt für Gewässerschutz und Abfallwirtschaft, Reiterstrasse 11, 3011 Bern